

Gysi AG Chocolatier Suisse - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausgabe: Februar 2016

Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten gegenüber allen Kunden (nachfolgend „Besteller“ genannt) für sämtliche Produkte und Dienstleistungen der Gysi AG Chocolatier Suisse (nachfolgend „Lieferant“ genannt).

Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Offerten und Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

Unbefristete Angebote sind stets freibleibend bis zur Auftragsbestätigung.

Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.

Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch den Lieferanten vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung für den Besteller bewirken.

Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass Muster und Auftragsproduktion in Aussehen, Geschmack und Konsistenz geringfügig differieren können.

Vom Besteller gelieferte Materialien

Vom Besteller beigestellte Rohstoffe, Halbfabrikate, Verpackungsmaterialien oder Gebinde, welche für die Verarbeitung geeignete Eignungen aufzuweisen haben, sind dem Lieferanten frei Haus zu liefern. Der Besteller haftet für alle Schäden, die aus einer allfälligen Nichteignung der Materialien entstehen können (Qualität, Quantität). Dazu gehört auch eine Einlagerung der Materialien auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen.

Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind freibleibend und verstehen sich, soweit nicht anderweitig vereinbart, netto, ab Werk (EXW – Incoterms 2010), in Schweizerfranken (CHF), ohne Mehrwertsteuer, Zollabgaben und staatlichen Gebühren im Bestimmungsland. Sie können jederzeit unter Vorankündigung geändert werden.

Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist der Lieferant bis zur endgültigen Erledigung des ihm erteilten Auftrags berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 15 Tage netto ab Rechnungsdatum, sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, vom Besteller eine Vorauszahlung oder Zahlungsgarantien zu verlangen. Dies gilt insbesondere für neue Kunden und deren erste 2 Bestellungen.

Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins geltend zu machen.

Auf Verlangen des Bestellers eingekaufte Roh- oder Verpackungsmaterialien, die nicht innerhalb der definierten Frist zur Verwendung gelangen, werden vom Lieferanten unter Belastung der damit verbundenen Umtriebe fakturiert.

Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und nach vollständiger Bereinigung aller Lieferdetails.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
- wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Vorauszahlungen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen;
- wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

Der Lieferant übernimmt bei Exportsendungen keine Haftung für Verspätungen verursacht durch die Einfuhrzollabfertigung im Bestimmungsland.

Lieferverzug

Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche, ausser den in Artikel 9.1 und 9.2 ausdrücklich genannten.

Lieferung, Transport und Versicherung

Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller nicht separat verrechnet, soweit keine anderslautende Vereinbarung besteht.

Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt in diesem Fall auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innert 3 Arbeitstagen nach Empfang der Ware bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Beanstandungen wie Beschädigungen, Fehlmengen oder Bruch können nur berücksichtigt werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Warenannahme durch den Besteller auf der Lieferscheinkopie des Zustelldienstes vermerkt werden.

Der Besteller stellt dem Lieferanten die beanstandete Ware sowie die Lieferscheinkopie auf Verlangen zwecks Prüfung zur Verfügung.

Garantie

Der Lieferant leistet bei allen Artikeln Gewähr für eine einwandfreie Produktqualität bis zum auf der Verpackung angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum.

Haftung

Der Lieferant haftet nur für Schäden, die nachweislich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Er übernimmt keine Haftung bei höherer Gewalt oder bei einer fehlenden Verfügbarkeit von Artikeln.

Alle Produkte und Deklarationen werden in Übereinstimmung mit schweizerischem Recht hergestellt. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Entscheide, welche die staatlichen Behörden bei der Prüfung der Waren im Ausland treffen.

Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkthaftpflicht-rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Bemusterungs- und Entwicklungsaufträge

Musterlieferungen werden grundsätzlich wie normale Bestellungen behandelt und sind somit kostenpflichtig.

Bei Entwicklungsaufträgen von neuen Produkten kann der Lieferant seine Aufwendungen in vollem Umfang in Rechnung stellen. Diese Kosten können reduziert werden, sofern es zu einem Geschäftsabschluss kommt.

Änderungen der Geschäftsbedingungen

Der Lieferant behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Solche Änderungen gelten nicht für bereits getätigte Bestellungen.

Anerkennung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die Erteilung einer Bestellung schliesst die Anerkennung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den Besteller ein.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bern.

Originaltext

Die AGB sind in Deutsch, Französisch und Englisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist in jedem Fall die deutsche Version massgebend.